



Bau- und Verkehrsdirektion
Rechtsamt

Reiterstrasse 11
3011 Bern
+41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

Orientierungsblatt zum Beschwerdeverfahren bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD)

Das Beschwerdeverfahren bei der BVD ist gesetzlich geregelt. Es wird vom Rechtsamt geleitet.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Schriftenwechsel | Das Rechtsamt stellt die Beschwerdeschrift der Vorinstanz und allenfalls weiteren Beteiligten zu. Es gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist zur Beschwerde Stellung zu nehmen. |
| Beweismassnahmen | Das Rechtsamt kann Beweismassnahmen anordnen, um den Sachverhalt abzuklären (z.B. Augenschein, Verhandlung, Amtsberichte, Gutachten). |
| Möglichkeit zur Stellungnahme | Hat das Rechtsamt ein Beweisverfahren durchgeführt, gibt es den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Zudem können die Parteien zu sämtlichen Eingaben im Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme einreichen. |
| Rückzug der Beschwerde | Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können ihre Beschwerde schriftlich zurückziehen. Wer die Beschwerde zurückzieht, gilt als unterliegende Partei und trägt die Verfahrens- und Parteikosten. Ist erst wenig Aufwand entstanden, werden die Verfahrenskosten angemessen reduziert oder es wird auf sie verzichtet. |
| Entscheid | Die Bau- und Verkehrsdirektion entscheidet gestützt auf den Entscheidentwurf des Rechtsamtes über die Beschwerde. |
| Verfahrenskosten | Die Bau- und Verkehrsdirektion erhebt für einen Beschwerdeentscheid Verfahrenskosten, welche die unterliegende Partei zu bezahlen hat. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr und den Beweiskosten (Gutachten, Amtsberichte, Augenschein). |
| Parteikosten | Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei allfällige Parteikosten (Anwaltskosten) zu ersetzen. |

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite des Rechtsamts:
www.bvd.be.ch/ra